

# Gesetzes- u. Verordnungsblatt

der

## Evangelischen Landeskirche in Baden

Ausgegeben

Karlsruhe, den 21. Juli

1966

### Inhalt:

#### Bekanntmachung:

Vergütungen für Jugendleiterinnen, Kindergärtnerinnen, Kinderpflegerinnen und Kindergarten-  
helferinnen sowie für Mitarbeiterinnen im Krankenpflegedienst

Seite

47

## Bekanntmachung

OKR. 14. 7. 1966  
Az. 41/2 — 3003

### Vergütungen für Jugendleiterinnen, Kindergärtnerinnen, Kinderpflegerinnen und Kindergartenhelferinnen sowie für Mitarbeiterinnen im Krankenpflegedienst

Die **Arbeitsvertragsrichtlinien (AVR)** für Anstalten und Einrichtungen, die dem Diakonischen Werk — Innere Mission und Hilfswerk — der Evang. Kirche in Deutschland angeschlossen sind, wurden mit Wirkung vom **1. Januar 1965 neu gefaßt** und nach dem Stand vom **1. Januar 1966 ergänzt**. Ferner hat die Arbeitsgemeinschaft für Evang. Kinderpflege in Baden zur Gewährleistung einer gleichmäßigen Anwendung der AVR mit unserer Zustimmung die nachstehende **Einstufung** der Jugendleiterinnen, Kindergärtnerinnen, Kinderpflegerinnen und Kindergartenhelferinnen sowie für Mitarbeiterinnen im Krankenpflegedienst ausgearbeitet.

Die Neufassung der AVR vom 1. Januar 1965 und die Ergänzungen hierzu sind den Kirchengemeinden und sonstigen Rechtsträgern von Kindergärten, Kinderhorten und Krankenpflegestationen durch das Werk Innere Mission und Hilfswerk der Evang. Landeskirche in Baden als Sonderdrucke und Rundschreiben Nr. 22 (1965) übersandt worden. Von den AVR sind jedoch die **Ortszuschläge** (§ 19 und Anlage 5 AVR) und die **Kinderzulagen** (§ 20 AVR) sowie die sonstigen von dieser Bekanntmachung abweichenden Bestimmungen **nicht** zu übernehmen. Maßgebend hierfür sind insoweit ausschließlich die Abschnitte I, II und III dieser Be-

kanntmachung. Zur Vereinfachung der Vergütungsberechnungen für den genannten Bedienstetenkreis geben wir noch die wesentlichsten Bestimmungen und Tabellen der §§ 15 bis 18 AVR in der im Bereich unserer Landeskirche geltenden Fassung auszugswise wieder. Damit werden alle von dieser Bekanntmachung abweichenden Regelungen über Vergütungen der im Betreff genannten Mitarbeiterinnen in unseren vorausgegangenen Bekanntmachungen und in den Rundschreiben des Werkes Innere Mission und Hilfswerk der Evang. Landeskirche in Baden aufgehoben.

Die Grundvergütungen der Angestellten des öffentlichen Dienstes sind durch einen neuen Tarifvertrag rückwirkend ab 1. April 1966 um 6 v. H. und ab 1. Oktober 1966 um weitere 2 v. H. erhöht worden. Außerdem steht eine Anhebung des Ortszuschlags ab 1. August 1966 in Aussicht. Es ist beabsichtigt, diese Änderungen zu übernehmen. Sobald die neuen Bestimmungen und Tabellen vorliegen, wird hierwegen eine weitere Bekanntmachung ergehen.

Wir bitten, die bestehenden Dienstverhältnisse (Dienstverträge) auf die mit Wirkung ab 1. Januar 1965 geltenden Einstufungen und neuen Vergütungssätze hin zu überprüfen und diese bei Neuaufschluß von Dienstverträgen zu Grunde zu legen.

Bei allen aus dieser Bekanntmachung sich ergebenden Einzelfragen wollen sich die Kirchengemeinden und Kindergartenvorstände weiterhin wie bisher an die Geschäftsstelle des Werkes Innere Mission und Hilfswerk der Evang. Landeskirche in Baden, 75 Karlsruhe, Kriegsstraße 124, wenden.

Die **Vergütung** besteht aus

- a) Grundvergütung,
- b) Ortszuschlag und
- c) Kinderzuschlag

Kindergartenhelferinnen, die das 20. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, und die übrigen Mitarbeiterinnen, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, erhalten an Stelle der Grundvergütung und des Ortszuschlags eine Gesamtvergütung.

### I. Grundvergütung

#### A. Für Mitarbeiterinnen in Kindergärten

##### Berufsgruppeneinteilung A (vgl. Anlage 1 a zu § 15 AVR)

##### 1. Jugendleiterinnen

- a) Gruppe VI Jugendleiterinnen mit staatlicher Prüfung
- b) Gruppe V Jugendleiterinnen mit staatlicher Prüfung nach mehrjähriger Bewährung

##### 2. Kindergärtnerinnen

- a) Gruppe VIII Kindergärtnerinnen, Hortnerinnen mit staatlicher Prüfung als Kindergärtnerinnen im ersten Berufsjahr
- b) Gruppe VII Kindergärtnerinnen, Hortnerinnen mit staatlicher Prüfung nach Ableistung des ersten Berufsjahres
- c) Gruppe VI Kindergärtnerinnen, Hortnerinnen mit staatlicher Prüfung als Leiterinnen von Kindergärten, Horten, Kindertagesheimen, Krabbelstuben und ähnlichen Einrichtungen nach Bewährung in 10 Berufsjahren und mit einem besonderen verantwortlichen Aufgabenbereich
- d) Gruppe V Kindergärtnerinnen, Hortnerinnen mit staatlicher Prüfung als Leiterinnen in mehrgliedrigen Kindergärten, Horten oder Tagesheimen mit langjähriger Erfahrung und mit berufsverbundener Zusatzausbildung

##### 3. Kinderpflegerinnen

- a) Gruppe IX Kinderpflegerinnen mit abgeschlossener Fachausbildung oder im Anerkennungsjahr
- b) Gruppe VIII Kinderpflegerinnen mit abgeschlossener Fachausbildung und staatlicher Anerkennung
- c) Gruppe VII Kinderpflegerinnen, die zur Leitung eines Kindergartens behördlich zugelassen sind, nach zehnjähriger Tätigkeit

##### 4. Grundvergütung für Berufsgruppeneinteilung A

- a) Die Grundvergütung bemisst sich nach der Vergütungstabelle A 1. Eingangsalter ist das vollendete 21. Lebensjahr.

- b) Mitarbeiterinnen, die im Zeitpunkt der Einstellung bereits das 21. Lebensjahr überschritten haben, erhalten eine Anfangsgrundvergütung, die unter Berücksichtigung des im Zeitpunkt der Einstellung vollendeten Lebensjahres nach Vergütungstabelle A 2 festgesetzt wird. Die Anfangsgrundvergütung steigert sich jeweils mit Beginn des Monats, in dem ein mit ungerader Zahl bezeichnetes Lebensjahr vollendet wird, um den Steigerungsbetrag der Anstellungsgruppe bis zum Höchstbetrag der Grundvergütung der Anstellungsgruppe.
- c) Mitarbeiterinnen, die aus einem von ihnen nicht zu vertretenden Grund aus einem Beschäftigungsverhältnis ausgeschieden sind, kann bei Neueinstellung nach Vollendung des 21. Lebensjahres die Grundvergütung gewährt werden, die sie in der gleichen Gruppe bei ihrem vorherigen Dienstgeber zuletzt erhalten haben, wenn diese höher als die nach Buchstabe b) errechnete Anfangsgrundvergütung ist. Dies kann entsprechend angewendet werden, wenn sich die bisherigen Bezüge nicht nach einer vergleichbaren Vergütungsregelung gerichtet haben.
- d) Mitarbeiterinnen, die nach Vollendung des 18. Lebensjahres, aber vor Erreichen des 21. Lebensjahres eingestellt werden, erhalten eine Grundvergütung nach der Vergütungstabelle A 3. Die Grundvergütung erhöht sich bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres jeweils mit dem Beginn des Monats, in dem ein weiteres Lebensjahr vollendet wird.
- e) Mitarbeiterinnen, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, erhalten an Stelle von Grundvergütung und Ortszuschlag eine Gesamtvergütung nach Vergütungstabelle A 4.

##### 5. Neufestsetzung der Grundvergütung bei Höher- und Herabgruppierung für Berufsgruppeneinteilung A

- a) Bei einer Höhergruppierung (§ 13 AVR) wird die im Zeitpunkt der Höhergruppierung zustehende Grundvergütung um die Aufrückungszulage (Vergütungstabelle A 1) der höheren, ggf. auch um die der dazwischenliegenden Gruppe mit Beginn des Monats erhöht, in dem die Erhöhung wirksam wird. Bei der Berechnung der neuen Grundvergütung ist zu prüfen, ob sich bei Neueinstellung in die neue Berufsgruppe nach Ziffer 4 Buchstabe b) eine höhere Grundvergütung ergeben würde. Ist dies der Fall, so ist die höhere Grundvergütung zu gewähren.
- b) Bei einer Herabgruppierung (§ 32 AVR) erhalten die nach den Berufsgruppeneinteilungen A und H eingestufteten Mitarbeiterinnen die Grundvergütung, die sie erhalten würden, wenn sie die während des bestehenden Dienstverhältnisses in einer höheren Gruppe verbrachten Zeiten in der neuen Gruppe abgeleistet hätten. In gleicher Weise werden Zeiten berücksichtigt, die diese Mitarbeite-

rinnen während des bestehenden Dienstverhältnisses früher in der neuen Gruppe verbracht haben.

- c) Die Grundvergütung steigert sich erstmals wieder mit dem Beginn des Monats, in dem die Mitarbeiterin ein mit ungerader Zahl bezeichnetes Lebensjahr vollendet. Von diesem Zeitpunkt ab steigt die Grundvergütung nach je zwei Jahren bis zum Höchstbetrag der neuen Gruppe (Vergütungstabelle A 1).
- d) Rückt die Mitarbeiterin später wieder in die verlassene Gruppe auf, so erhält sie die zuletzt in dieser Gruppe bezogene Grundvergütung, wenn sie höher ist als die nach Buchstabe a) errechnete.

**Vergütungstabelle A 1**  
(Anlage 2a AVR)

für Mitarbeiterinnen vom vollendeten 21. Lebensjahr an

Berufsgruppe	Anfangsgrundvergütung	Steigerungsbetrag	Aufrückungszulage	Höchstbetrag der Grundvergütung	Tarifklasse des Ortszuschlags
	monatlich DM	monatlich DM	monatlich DM	monatlich DM	
V	659	36	37	988	II
VI	571	25	32	811	III
VII	500	21	27	716	III
VIII	453	14	23	599	III
IX	410	14	18	545	III

**Vergütungstabelle A 2**  
(Anlage 2b AVR)

für die nach Vollendung des 21. Lebensjahres eingestellten Mitarbeiterinnen

nach Vollendung des	Grundvergütung in Berufsgruppe				
	V	VI	VII	VIII	IX
	monatlich DM				
21. Lebensjahres	659	571	500	453	410
23. Lebensjahres	659	571	500	453	410
25. Lebensjahres	659	574	508	461	419
27. Lebensjahres	683	595	522	475	433
29. Lebensjahres	708	616	536	489	447
31. Lebensjahres	733	637	550	503	461
33. Lebensjahres	758	658	564	517	475
35. Lebensjahres	783	679	578	531	489
37. Lebensjahres	808	700	592	545	503
39. Lebensjahres	833	721	606	559	517
41. Lebensjahres	848	742	620	568	526
43. Lebensjahres		748	626		

**Vergütungstabelle A 3**  
(Anlage 2c AVR)

für Mitarbeiterinnen vom vollendeten 18. Lebensjahr bis vor Erreichen des 21. Lebensjahres

Berufsgruppe	Grundvergütungen nach Vollendung des		
	18. Lebensjahres	19. Lebensjahres	20. Lebensjahres
	monatlich DM	monatlich DM	monatlich DM
VII	400,—	435,—	465,—
VIII	362,50	394,—	421,50
IX	328,—	356,50	381,50

Tarifklasse des Ortszuschlags jeweils III

**Vergütungstabelle A 4**  
(Anlage 2d AVR)

Gesamtvergütungen für Mitarbeiterinnen, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben

Alter	Ortsklasse	Gesamtvergütung in Berufsgruppe			
		VII	VIII	IX	X
		monatlich DM			
vor Vollendung des 16. Lebensjahres	S	350,—	324,—	300,50	280,—
	A	337,—	311,50	287,50	267,50
nach Vollendung des 16. Lebensjahres	S	388,—	359,50	333,—	310,50
	A	374,—	345,50	319,—	296,50
nach Vollendung des 17. Lebensjahres	S	445,—	412,50	382,—	356,50
	A	429,—	396,—	366,—	340,—

**Berufsgruppeneinteilung H**  
(vgl. Anlage 1c zu § 17 AVR)

1. **Kindergartenhelferinnen**

- a) Gruppe H 6 Kindergartenhelferinnen
- b) Gruppe H 5 Kindergartenhelferinnen nach langjähriger Bewährung und mit größerem Verantwortungsbereich

2. Kindergartenhelferinnen erhalten nach Vollendung des 14. Lebensjahres bis vor Vollendung des 20. Lebensjahres eine Gesamtvergütung (Grundvergütung + Ortszuschlag ohne Rücksicht auf die Ortsklasse) von monatlich:

- nach Vollendung des 14. Lebensjahres 150,— DM
- nach Vollendung des 15. Lebensjahres 185,— DM
- nach Vollendung des 16. Lebensjahres 220,— DM
- nach Vollendung des 17. Lebensjahres 255,— DM
- nach Vollendung des 18. Lebensjahres 290,— DM
- nach Vollendung des 19. Lebensjahres 325,— DM

3. Nach Vollendung des 20. Lebensjahres bis vor Vollendung des 24. Lebensjahres erhalten Kindergartenhelferinnen den nachstehenden Vordienstgrad des Gesamtbezugs, der sich aus der Anfangsgrundvergütung der Vergütungstabelle H 1 und dem Ortszuschlag nach Abschnitt II zusammensetzt, und zwar monatlich:

- nach Vollendung des 20. Lebensjahres 80 v. H. des Gesamtbezugs
- nach Vollendung des 21. Lebensjahres 85 v. H. des Gesamtbezugs
- nach Vollendung des 22. Lebensjahres 90 v. H. des Gesamtbezugs
- nach Vollendung des 23. Lebensjahres 95 v. H. des Gesamtbezugs.

4. **Grundvergütung für Berufsgruppeneinteilung H**

- a) Die Grundvergütung bemißt sich nach Berufsjahren. Eingangsalter ist das vollendete 24. Lebensjahr. Nach Vollendung des Eingangsalters ist die Vergütungstabelle H 1 maßgebend.
- b) Nach Vollendung des Eingangsalters beginnt die Berufszeit mit dem 1. des Monats, in dem eine den Berufsgruppenmerkmalen entsprechende Tätigkeit erstmalig ausgeübt wird.

Ausbildungszeiten gelten nicht als Zeiten der Berufsausübung.

- c) Nach Vollendung des Eingangsalters erhöht sich die Grundvergütung nach je zwei vollendeten Berufsjahren um den Steigerungsbetrag der Anstellungsgruppe bis zum Höchstbetrag der Grundvergütung der Anstellungsgruppe. Die Steigerung erfolgt jeweils vom 1. des Monats an, in dem ein mit ungerader Zahl bezeichnetes Berufsjahr beginnt.

#### 5. Neufestsetzung der Grundvergütung bei Höher- und Herabgruppierung für Berufsgruppeneinteilung H

- a) Bei einer Höhergruppierung wird die in der neuen Gruppe zu gewährende Grundvergütung so festgesetzt, daß sie unmittelbar über der in der verlassenen Gruppe zum Aufrückungszeitpunkt nächstfolgenden Grundvergütung liegt. Die neue Grundvergütung steigert sich nach je zwei weiteren Berufsjahren, die seit dem 1. des Monats der Höhergruppierung zurückgelegt wurden, um den Steigerungsbetrag der neuen Gruppe bis zum Höchstbetrag der Grundvergütung der neuen Gruppe.
- b) Siehe Ziffer 5 Buchstabe b) zu Berufsgruppeneinteilung A (Herabgruppierung betreffend).
- c) Die Grundvergütung steigert sich erstmals wieder mit Beginn des Monats, in dem die Mitarbeiterin ein mit ungerader Zahl bezeichnetes Berufsjahr beginnt. Von diesem Zeitpunkt ab steigt die Grundvergütung nach je zwei Jahren bis zum Höchstbetrag der neuen Gruppe.

#### Vergütungstabelle H 1 (Anlage 4 a AVR)

für Kindergartenhelferinnen nach Vollendung des 24. Lebensjahres

Berufsjahre	Grundvergütung in Berufsgruppe		
	H 5 monatlich	H 6 DM	
1. + 2.	417	386	Anfangsgrundvergütung
3. + 4.	422	391	
5. + 6.	427	396	
7. + 8.	432	401	
9. + 10.	437	406	
11. + 12.	442	411	Höchstbetrag der Grundvergütung
Steigerungsbetrag monatlich	5	5	
Tarifklasse des Ortszuschlags jeweils III			

#### B. Für Mitarbeiterinnen im Krankenpflegedienst

##### Berufsgruppeneinteilung K (vgl. Anlage 1 b zu § 16 AVR)

#### 1. Gemeindefrankenschwestern

- a) Gruppe Kr 3 Gemeindefrankenschwestern  
b) Gruppe Kr 4 Gemeindefrankenschwestern in schwierigen Stellen

#### 2. Pflegerinnen

Gruppe Kr 2 Pflegerinnen nach mindestens einjähriger Ausbildung mit verwaltungseigener Abschlußprüfung

Pflegehelferinnen nach einjähriger Ausbildung

#### 3. Grundvergütung für Berufsgruppeneinteilung K

- a) Die Grundvergütung bemißt sich nach Berufsjahren. Maßgebend ist die Vergütungstabelle K.

Die Grundvergütung erhöht sich nach je 2 vollendeten Berufsjahren um den Steigerungsbetrag der Anstellungsgruppe bis zum Höchstbetrag der Grundvergütung der Anstellungsgruppe. Die Steigerung erfolgt jeweils vom 1. des Monats an, in dem ein mit ungerader Zahl bezeichnetes Berufsjahr beginnt.

- b) Die Berufszeit der Krankenschwestern beginnt mit dem 1. des Monats, in dem nach Erteilung der staatlichen Erlaubnis der Pflegedienst erstmalig ausgeübt wird.

Der Berufszeit der Krankenschwestern, deren Ausbildungszeit nach dem Krankenpflegegesetz 3 Jahre betragen hat, wird ein Ausbildungsjahr hinzugerechnet.

Bei Krankenschwestern werden Zeiten zusätzlicher Ausbildung dann der Berufszeit hinzugerechnet, wenn sie nicht bereits als Berufszeit berücksichtigt sind.

Der Berufszeit der Krankenschwestern der Gruppe Kr 3, die den Pflegedienst bereits vor Erteilung der Erlaubnis ausgeübt haben, wird die Berufszeit, die deshalb in den Gruppen Kr 1 und Kr 2 festzusetzen wäre, hinzugerechnet, soweit diese zwei Jahre übersteigt. Die Zeit von zwei Jahren vermindert sich um die Zeit der Teilnahme an einem Lehrgang einer Krankenpflege- oder Kinderkrankenpflegeschule jedoch nur insoweit, als sie nicht bereits als Berufszeit angerechnet worden ist.

- c) Bei den übrigen im Pflegedienst tätigen Mitarbeiterinnen gilt als Berufszeit die Zeit, in der diese Mitarbeiterinnen eine ihrer jetzigen Verwendung entsprechende Tätigkeit ausgeübt haben. Die Berufszeit beginnt mit dem 1. des Monats, in dem der Pflegedienst erstmalig ausgeübt wird. Ausbildungszeiten gelten nicht als Zeiten der Berufsausübung.

#### 4. Neufestsetzung der Grundvergütung bei Höher- und Herabgruppierung für Berufsgruppeneinteilung K

- a) Bei einer Höhergruppierung (§ 13 AVR) wird die Berufszeit bei Umstufung

in die Gruppe	in der Gruppe
Kr 2	Kr 1 um 2 Jahre
Kr 3	Kr 2 um 2 Jahre
Kr 3	Kr 1 um 4 Jahre

gekürzt. Die Berufszeit beginnt jedoch spätestens mit dem Tag der Höhergruppierung. Bei einer Höhergruppierung in eine höhere Gruppe als Kr 3 wird die Berufszeit für die höhere Gruppe in der Weise ermittelt, daß die Berufszeit für die Gruppe Kr 3 für jede darüberliegende Gruppe um 2 Jahre gekürzt wird. Die Berufszeit beginnt spätestens mit dem Tag der Höhergruppierung.

- b) Bei einer Herabgruppierung (§ 32 AVR) wird die Berufszeit für die niedrigere Gruppe — ausgehend von der für die Gruppe Kr 3 festgesetzten Berufszeit (bei Pflegerinnen bei der für die Gruppe Kr 2 festgesetzten Berufszeit) — unter sinngemäßer Anwendung von Buchstabe a) festgesetzt.
- c) Die Grundvergütung steigert sich erstmals wieder nach je zwei vollendeten Jahren der Berufszeit am Ersten des Monats, in dem das neue Jahr der Berufszeit beginnt. Von diesem Zeitpunkt ab steigt die Grundvergütung nach je zwei Jahren bis zum Höchstbetrag der neuen Gruppe.

**Vergütungstabelle K**  
(Anlage 3 AVR)

für die im Krankenpflagedienst tätigen  
Mitarbeiterinnen

Berufsjahre	Grundvergütung in Berufsgruppe		
	Kr 2	Kr 3	Kr 4
	monatlich DM		
1. + 2.	443	491	537
3. + 4.	460	512	559
5. + 6.	477	533	581
7. + 8.	494	554	603
9. + 10.	511	575	625
11. + 12.	528	596	647
13. + 14.	545	617	669
15. + 16.	562	638	691
17. + 18.	579	659	713
19. + 20.	596	680	735
21. + 22.		701	757
Steigerungsbetrag monatlich	17	21	22
Tarifklasse des Ortszuschlags jeweils III			

**II. Ortszuschlag**

Der Ortszuschlag wird nach Maßgabe der folgenden Tabelle gewährt.

Die Höhe des Ortszuschlags richtet sich nach der Tarifklasse, der die Berufsgruppe der Mitarbeiterin zugeteilt ist, nach der Ortsklasse des dienstlichen Wohnsitzes und nach der Stufe, die den Familienverhältnissen der Mitarbeiterin entspricht. Kinder werden dabei insoweit berücksichtigt, als die Mitarbeiterin für sie Kinderzuschlag nach Abschnitt III erhält und Anspruch auf Gewährung von Kinder-

geld nach dem Bundeskindergeldgesetz oder nach einer dieser Regelungen hat.

Für die Festsetzung der Ortsklasse gilt das Ortsklassenverzeichnis der Bekanntmachung des Evang. Oberkirchenrats vom 17. 9. 1964, VBl. S. 37, in Verbindung mit der Bekanntmachung vom 7. 12. 1964, VBl. S. 46.

Tarif- klasse	zu den Tarifklas- sen gehören- de Berufs- gruppen	Orts- klasse	Stufe 1 Ledige vor Vollen- dung des 40. Lebens- jahres	Stufe 2 Verheira- tete, Verwitwete, Geschiedene, Ledige nach Vollendung des 40. Le- bensjahres ohne Kinder	Stufe 3 bei einem zu berück- sichtigen- den Kind*)		
						monatlich	DM
II	IV a—V Kr 7—Kr 9	S	166	220	247		
			A	140	187	213	
III	VI—X Kr 1—Kr 6 H 1—H 6	S	136	179	206		
			A	113	152	178	

Bei mehr als einem zu berücksichtigenden \*) Kind erhöht sich der Ortszuschlag für jedes weitere zu berücksichtigende Kind, und zwar

für das zweite bis zum fünften Kind in Ortsklasse S um je 33 DM  
in Ortsklasse A um je 31 DM

für das sechste und die weiteren Kinder in Ortsklasse S um je 43 DM  
in Ortsklasse A um je 41 DM

\*) Zu berücksichtigen sind die Kinder, für die Kinderzuschlag nach Abschnitt III zu zahlen ist und für die Anspruch auf Gewährung von Kindergeld nach Maßgabe des Gesetzes über die Gewährung von Kindergeld und Ausbildungszulage (Bundeskindergeldgesetz — BKG — vom 5. 4. 1965, BGBl. I S. 222) durch die Kindergeldkasse des Arbeitsamts besteht.

**III. Kinderzuschlag**

Kinderzuschlag wird gewährt, soweit Kinder im Sinne von § 2 des Bundeskindergeldgesetzes vom 14. 4. 1964 (BGBl. I S. 265) in der Fassung vom 5. 4. 1965 (BGBl. I S. 222) zu berücksichtigen sind (siehe auch Runderlaß des Evang. Oberkirchenrats an alle Kirchengemeinderäte vom 22. 7. 1964 AZ.: 25/77 — 12836 nebst Merkblatt über Kindergeld und Bekanntmachung vom 7. 2. 1966, VBl. S. 6).

Der Kinderzuschlag beträgt

bis 31. 12. 1965 je Kind monatlich	50,— DM
ab 1. 1. 1966:	
für ein Kind monatlich	60,— DM
für ein zweites bis zum fünften Kind je monatlich	70,— DM
für jedes weitere Kind monatlich	80,— DM

Ein Anspruch auf Kinderzuschlag besteht nicht, wenn und soweit \*\*)

- a) anderweitig Anspruch auf Gewährung von Kinderzuschlag oder entsprechende Leistungen,
- b) Anspruch auf Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz besteht. Für das zweite und jedes weitere zu berücksichtigende Kind wird nach Maßgabe des Bundeskindergeldgesetzes von der Kindergeldkasse des Arbeitsamts auf Antrag Kindergeld gezahlt. Entsprechende Anträge sind von den bezugsberechtigten Mitarbeiterinnen bei dem für den Wohnsitz zuständigen Arbeitsamt zu stellen.

Bei einer regelmäßigen Beschäftigung von mindestens drei Viertel der üblichen Arbeitszeit einer entsprechenden vollbeschäftigten Mitarbeiterin werden die vollen Sätze des Kinderzuschlags gezahlt. Bei einer geringeren Beschäftigung vermindert sich der Kinderzuschlag auf drei Viertel der vollen Sätze.

Der Kinderzuschlag wird in der zustehenden Höhe vom Beginn des Monats an gewährt, in dem die Anspruchsvoraussetzungen erfüllt sind. Entfällt der Grund für die Gewährung des Kinderzuschlags, so wird die Zahlung erst mit dem Ablauf des nächsten Monats eingestellt. Der Kinderzuschlag ist zu vermindern ab dem Zeitpunkt, von dem ab

1. anderweitig Anspruch auf Gewährung von Kinderzuschlag oder entsprechende Leistungen besteht,

2. Anspruch auf Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz besteht,
3. die regelmäßige Beschäftigung unter drei Viertel der üblichen Arbeitszeit einer entsprechenden vollbeschäftigten Mitarbeiterin absinkt.

\*\*) Wenn der Kinderzuschlag oder entsprechende Leistungen oder das Kindergeld, worauf anderweitig Anspruch besteht, niedriger sind als der Kinderzuschlag nach obiger Regelung, dann ist der Unterschiedsbetrag zu zahlen.

Beispiel:

Kinderzuschlag für ein zweites Kind monatlich	70,— DM
Kindergeld des Arbeitsamts (Kindergeldkasse) monatlich	25,— DM
zu zahlen ist der Unterschiedsbetrag von monatlich	45,— DM

**Besuchszeiten beim Evang. Oberkirchenrat:  
Mittwoch und Donnerstag von 10 — 12 Uhr  
und 15.30 — 17 Uhr**

Diese Besuchszeiten sollten möglichst eingehalten werden. Da Dienstag Sitzung des Oberkirchenrats ist, sollten — von ganz dringenden Fällen abgesehen — an diesem Tage keine Besuche stattfinden.

Rechtzeitige schriftliche Anmeldung ist erforderlich.

Samstags ist das Dienstgebäude des Evang. Oberkirchenrats geschlossen.